



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr.13 „Solarpark Bachfeld“

Hier:

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Gemeinderat hat am **09.02.2026** den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Die Lage der Änderungsbereiche (orange Flächen mit schwarzer Balkenlinie umrandet) ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen. Er entspricht im Wesentlichen dem Umgriff des parallel aufgestellten Bebauungsplanes

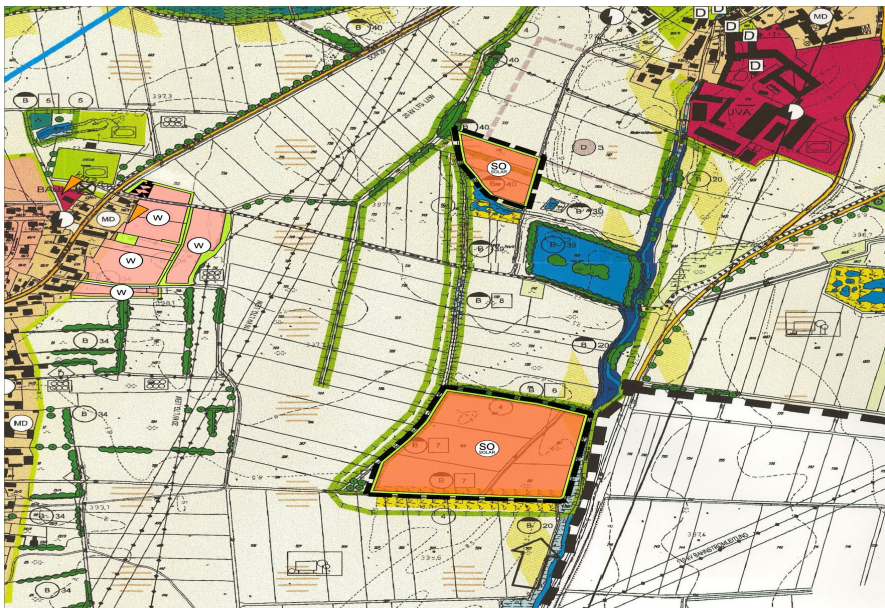


Abbildung 1: Übersichtslageplan der Flächennutzungsplanänderung, unmaßstäblich

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für die Errichtung zweier Solarparks im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ zu schaffen. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung der baurechtlichen Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möchte die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

Die Änderungsbereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan jeweils als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ und dazugehörige Grünflächen geändert.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 12 „Solarpark Schuhanger“ und Nr. 13 „Solarpark Bachfeld“ im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

b)

In der Sitzung vom 09.02.2026 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf der Flächennutzungsplan-änderung zugestimmt und beschlossen, diese für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 09.02.2026)

in der Zeit vom

16.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter:

<www.niederschöenenfeld.de> → „Bürgerservice“ → „Planen und Bauen“ → „Bauleitplanung“ → „Download laufende Verfahren“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der Dauer der vorstehend genannten Veröffentlichungsfrist zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten **bei der Gemeinde Niederschönenfeld**, Standort Feldheim: Schulweg 1 (Donnerstag 18:00 bis 19:30 Uhr) und Standort Niederschönenfeld: Am Moosanger 9 (Dienstag 18:00 bis 19:30 Uhr), 86694 Niederschönenfeld sowie in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain**, Münchener Straße 42, 86641 Rain (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an info@niederschöenenfeld.de oder info@vg-rain.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an die vorstehenden Anschriften der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft während der o.g. Öffnungszeiten.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Nicht rechtzeitige Einwendungen von Umweltverbänden

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Niederschönenfeld, den **12.02.2026**


Stefan Roßkopf, 1. Bürgermeister



Veröffentlicht am: 13.02.2026
Abgenommen am: 23.03.2026